



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2010
Ausgegeben zu Senden am 15.01.2010
Ausgabe 1

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
1	Bekanntmachung der Anmeldetermine für die Neuaufnahme in das Joseph-Haydn-Gymnasium Senden, die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule der Gemeinde Senden, die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Senden	2
2	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, betr. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern	3
3	Einladung des Wasserverbandes Münster-Hiltrup zur Mitgliederversammlung am 09.02.2010	4
4	Fundsachen - Monat Dezember 2009 -	5

1

Bekanntmachung

Anmeldetermine für die Neuaufnahme in
das Joseph-Haydn-Gymnasium Senden,
die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule der Gemeinde Senden,
die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Senden

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2010/11 werden im Schulleiterzimmer bzw. Sekretariat des Joseph-Haydn-Gymnasiums, der Geschwister-Scholl-Schule sowie der Edith-Stein-Schule von Dienstag, 16. Februar bis Freitag, 19. Februar 2010 entgegengenommen, und zwar vormittags in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie nachmittags - außer Freitag - in der Zeit von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr.

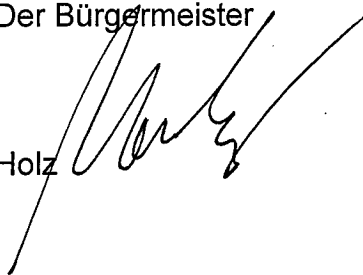
Es wird gebeten, eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses, das Familienstamm-
buch (Geburtsurkunde) und die Empfehlung der Grundschule zur Anmeldung mitzu-
bringen.

Die Schulleitungen der Schulen stehen selbstverständlich für ein persönliches Bera-
tungsgespräch zur Verfügung. Zur Anmeldung ist auch das Kind herzlich eingeladen.

48308 Senden, 11.01.2010

Der Bürgermeister

Holz



2

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2010 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandsatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen im Januar 2010

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

-gez. Eduard Weimann
-Verbandsvorsteher-

Wasserverband
Amelsbüren - Hilstrup

Auskunft erteilt: P. Rabbe
Bürosprechzeit: jeden ersten
Mittwoch im Monat v. 10 - 12 Uhr
Tel. 01716890069,
0251/ 211547
01752436710
E-Mail: paul-rabbe@t-online.de

Münster, den 07.01.2010

3 Einladung
zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Amelsbüren - Hilstrup

Tag: Dienstag den 09.02.2010

Uhrzeit: 10,00 Uhr

Ort: Amelsbüren, Deermannstraße 1, Gaststätte Hummelt

Hiermit lade ich alle Mitglieder des Wasserverbandes Amelsbüren - Hilstrup gem. § 15 Abs. 2 der Wasserverbandssatzung vom 18.12.2003 zur o. g. Versammlung ein. Tagesordnungspunkt ist die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für 5 Jahre. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist die Versammlung beschlussfähig (§ 15 Abs. 6 Wasserverbandssatzung).

Eingeladen als Mitglieder des Wasserverbandes sind:

Gewässereigentümer und Anlieger sowie die Eigentümer von Anlagen, die der Entwässerung ihrer im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke dienen (Anlieger),

Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluss hinaus erschweren (Erschwerer).

gez.

Mönninghoff

Verbandsvorsteher

Gemeinde Senden
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 06. Januar 2010

- 4 In dem Monat Dezember 2009 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände und Tiere als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

2 Damenfahräder
4 Herrenfahräder
1 Tret-Roller
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

4 Damenfahräder
5 Herrenfahräder
2 Mountainbikes
1 Handy
2 Katze

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister
- Bürgerbüro -

i. A. Flaake